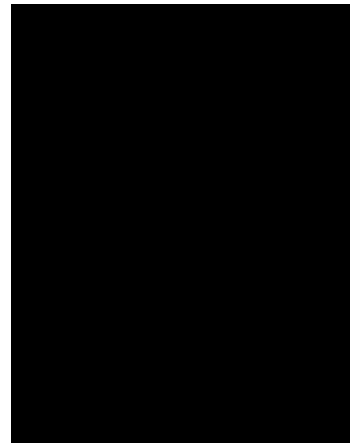




Stadt Siegen · Postfach 10 03 52 · 57003 Siegen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf



2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 10. März 2026 wurden die Kommunen über die zweite Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans informiert. Ihnen wurde die Möglichkeit eröffnet, vom 17. März bis zum 17. April einschließlich eine Stellungnahme zu den geänderten Inhalten abzugeben. Wir weisen regelmäßig, so auch in diesem Fall, darauf hin, dass Zeiträume während der Ferienzeiten die Rathäuser vor die Herausforderung stellen, komplexe Sachverhalte und Auswirkungen zu kommunizieren und politisch abzustimmen.

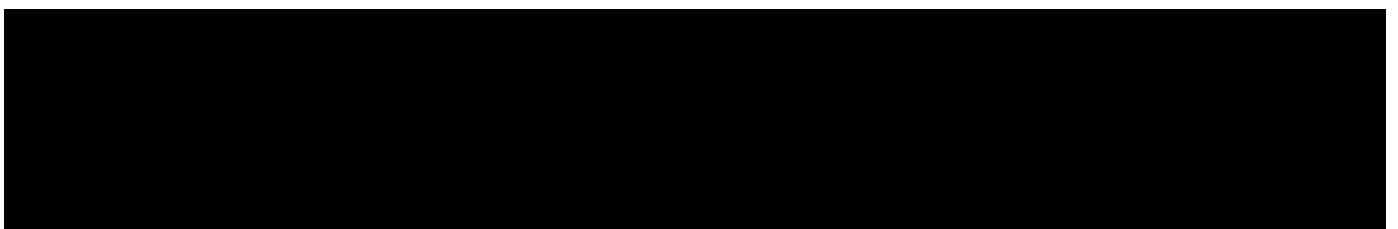
Zu den geänderten Inhalten ergehen folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Seite 32:

„Für die Brachflächen führt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.“

Wenn aus den Monitoring-Ergebnissen keine Schlüsse und Konsequenzen gezogen werden sollen, kann der Sinn und Nutzen dieser Ergänzung nicht nachvollzogen werden. Was bringt die Erkenntnis, dass eine bestehende Brachfläche, die zu 100 % in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist (Bestandsbrachfläche), nur teilweise tatsächlich nutzbar ist? Folglich kommt ein Regionalplan, der auf dieser Basis den Bedarf ermittelt hat, seinem Auftrag, bedarfsgerecht Siedlungsflächen festzulegen, nicht nach und löst Handlungsbedarf aus. Die Erzeugung



weiteren bürokratischen Aufwands, der keinen Nutzen hat, wird mit Sorge gesehen.

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Seite 52, 53

„Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst. Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.“

Die Einführung dieses Grundsatzes wird zwar begrüßt, aber die zwingende Verknüpfung mit der unmittelbaren Anbindung an die Autobahn benachteiligt ländlich geprägte Regionen unverhältnismäßig. Die Lagegunst sollte daher auf eine relative Nähe abzielen, die Ermessensspielräume eröffnen. Sowohl das Ziel selbst, als auch die Erläuterungen sollten dahingehend überprüft werden.

Die Stadt Siegen hält an Ihrer Stellungnahme zur ersten Beteiligung aus Juni 2025 zu nicht geänderten Textpassagen fest.

